

# Bundesgesetzblatt <sup>701</sup>

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 21. April 1999

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 99	<b>Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz</b> ..... FNA: neu: 319-92/1; 319-92 GESTA: C006	702
1. 4. 99	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten . . . . FNA: 52-2-8	703
14. 4. 99	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzenreformgesetzes im Jahr 1999 ..... FNA: neu: 605-1-10-10	704
14. 4. 99	Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung ..... FNA: 900-11-8	705
15. 4. 99	Sechste Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung ..... FNA: 2030-7-3	706
15. 4. 99	Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen ..... FNA: 806-21-7-28, 806-21-7-34, 806-21-7-10, 806-21-7-11, 806-21-7-22, 806-21-7-13, 806-21-7-40, 806-21-7-27, 806-21-7-31, 806-21-7-19, 806-21-7-23, 806-21-7-35, 806-21-7-43, 806-21-7-21, 806-21-7-16, 806-21-7-38, 806-21-7-12, 806-21-7-37, 806-21-7-32, 806-21-7-33, 806-21-7-49	711
16. 4. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ..... FNA: 7631-1-20	725
30. 3. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ..... FNA: neu: 2030-14-103	726
13. 4. 99	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen ..... FNA: 424-2-1-1	727
19. 4. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des EuGH-Gesetzes ..... FNA: 188-87	728

## Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz

Vom 13. April 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Sorgerechts- übereinkommens-Ausführungsgesetzes

Das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 14 § 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Örtliche Zuständigkeit;  
Zuständigkeitskonzentration

(1) Das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, entscheidet für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts

1. über gerichtliche Anordnungen in bezug auf die Rückgabe des Kindes oder die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses und in bezug auf das Recht zum persönlichen Umgang sowie
2. über die Vollstreckbarerklärung oder eine gesonderte Feststellung der Anerkennung von Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 einem Familiengericht des Oberlandes-

gerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1

1. sich das Kind beim Eingang des Antrags bei der zentralen Behörde aufgehalten hat oder,
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1, das Bedürfnis der Fürsorge besteht.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 621 Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.

### Artikel 2

#### Schlußvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, tritt es am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt es am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Ist ein nach den bisherigen Vorschriften zuständiges Gericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Sache tätig geworden, so behält es seine Zuständigkeit für dieses Verfahren. Andernfalls gibt es die Sache von Amts wegen an das nunmehr zuständige Gericht ab; § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 13. April 1999

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz  
Däubler-Gmelin

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Errichtung von Truppendienstgerichten**

**Vom 1. April 1999**

Auf Grund des § 63 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

**Artikel 1**

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2690) wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. den Deutschen Anteil des Multinationalen Korps (Nordost)“.

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

Bonn, den 1. April 1999

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Wichert

**Verordnung  
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für  
die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5  
des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 1999**

**Vom 14. April 1999**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 1999 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 9 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 64 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2000 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1999 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. April 1999

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller

Der Bundesminister des Innern  
Schily

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung  
Vom 14. April 1999**

Auf Grund des § 41 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

In § 18 Satz 1 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910) werden die Wörter „Der Kunde kann“ durch die Wörter „Ab dem 1. Januar 2001 kann der Kunde“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. April 1999

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller

## Sechste Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Vom 15. April 1999

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), der durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert gemäß Artikel 47 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2756), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes zugeordnet.“
    - b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:
 

„(4) Nach § 15 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird die Befugnis, besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) als Rechtsverordnung zu erlassen, auf die in der Anlage 5 aufgeführten obersten Dienstbehörden übertragen. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 müssen insbesondere geregelt werden:

      1. Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung,
      2. Ziele, Dauer, Gliederung und allgemeine Inhalte des Vorbereitungsdienstes,
      3. Voraussetzungen einer Kürzung oder Anrechnung von Ausbildungszeiten beim Vorbereitungsdienst,
      4. Prüfung, Prüfungsverfahren, Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses,
      5. Anerkennung von Prüfungen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
      6. Eingangsamts,
      7. Ämter der Laufbahn,
      8. Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg in eine höhere Laufbahn,
      9. Aufstieg in eine höhere Laufbahn.

Soweit die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, können neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen besondere Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden. Die Rechtsverordnungen sollen eine laufbahnübergreifende Grundbildung in einer ersten Ausbildungsstufe und eine darauf aufbauende Fachbildung für die Laufbahn vorsehen. Die Ausbildungsabschnitte und die Lehrpläne sollen an den Lernzielen ausgerichtet werden.
- (5) Nach § 15 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird die Befugnis, besondere Vorschriften für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Rechtsverordnung zu erlassen, auf das Bundesministerium des Innern übertragen.“
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 

„(7) Für Beamte, die sich beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) bereits im Vorbereitungsdienst befinden, können in den Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 4 Übergangsregelungen getroffen werden.“
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „33 Abs. 7“ durch die Angabe „33 Abs. 6“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 79a“ durch die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 4 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 5 werden die Absätze 1 bis 3.
  - c) In dem neuen Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Angabe „Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 4“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
 

„Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.“
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 21 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.

(3) Absatz 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.“
7. In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden das Semikolon und die Angabe „dies gilt nicht, wenn der Beamte zu Beginn der Einführung bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 der Bundesbesoldungsordnung A innehatte“ gestrichen.
8. In § 25 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ durch die Angabe „Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4“ ersetzt.

9. § 26 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.
- (3) Absatz 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.“
10. In § 27 Abs. 1 wird die Angabe „Regelung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4“ ersetzt.
11. § 32 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.
- (3) Absatz 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.“
12. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstposten“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „Die oberste Dienstbehörde regelt die Einzelheiten der Einführung.“
13. § 35 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:
- „(9) Das Nähere kann das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 5 regeln.“
14. In § 42 Abs. 6 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.
15. Nach § 45a werden folgende §§ 46 und 47 angefügt:
- „§ 46
- Umsetzung von § 2 Abs. 4
- Die in der Anlage 5 aufgeführten obersten Dienstbehörden erlassen die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 4 bis zum 31. Dezember 2000.
- § 47
- Übergangsvorschrift zu § 2 Abs. 4
- (1) Bis zum Inkrafttreten der die jeweilige Laufbahn regelnden Rechtsverordnung ist die entsprechend geltende Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) anzuwenden.
- (2) Für Beamte, die sich beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) bereits im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn befinden, die in der Anlage 5 nicht aufgeführt ist, ist die entsprechende Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung unter Berücksichtigung dieser Rechtsverordnung anzuwenden.“
16. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Zeile
- |                         |   |
|-------------------------|---|
| „Archäologischer Dienst | Archäologen“  |
| wird die Zeile          |   |
| „Bibliotheksdienst      | Hochschulabsolventen mit einem allgemein berufsbe-fähigenden Studium an einer Hochschule (§ 30); nach Maßgabe der Anlage 4“ |
- eingefügt.
- b) In der Zeile
- |               |  |
|---------------|--|
| „Wetterdienst | Dipl.-Meteorologen; nach Maßgabe des § 37“ |
|---------------|--|
- werden das Semikolon und die Angabe „nach Maßgabe des § 37“ gestrichen.
17. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Vor der Zeile
- |  |   |
|--|---|
| „Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege | Dipl.-Ingenieure (FH) – Gartenbau – Dipl.-Agraringenieure (FH) Dipl.-Ingenieure (FH) – Landbau/Landwirtschaft – Ingenieure (grad.) – Gartenbau – Agraringenieure (grad.)“ |
|--|---|
- wird die Zeile
- |                    |                           |
|--------------------|---------------------------|
| „Bibliotheksdienst | Dipl.-Bibliothekare (FH)“ |
|--------------------|---------------------------|
- eingefügt.
- b) Nach der Zeile
- |  |  |
|--|--|
| „Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst | Dipl.-Betriebswirte (FH) Dipl.-Sozialwirte (FH) Betriebswirte (grad.) Sozialwirte (grad.)“ |
|--|--|
- wird die Zeile
- |                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| „Dokumentationsdienst | Dipl.-Dokumentare (FH)“ |
|-----------------------|-------------------------|
- eingefügt.
18. In der Anlage 3 werden folgende Zeilen vorangestellt:
- |                   |  |
|-------------------|--|
| „Archivdienst     | Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv   |
| Bibliotheksdienst | Bibliotheksassistenten, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, Information und Dokumentation, Bildagentur |
| Nautischer Dienst | Kapitäne“.   |

## 19. Anlage 4 Abschnitt A wird wie folgt gefaßt:

„A. Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes

## I. Ärztlicher Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Ärzte beträgt drei Jahre. Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistent oder als Arzt im Praktikum geleisteten Tätigkeit werden angerechnet. § 35 Abs. 5 und Abs. 6 findet keine Anwendung.

## II. Beamte im Dienst als Lebensmittelchemiker

Bei Lebensmittelchemikern wird die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung als hauptberufliche Tätigkeit gerechnet.

## III. Bibliotheksdienst

Die Voraussetzungen werden auch durch das erste juristische Staatsexamen erfüllt. Die Bewerber müssen ein abgeschlossenes Zusatzstudium Bibliothekswesen an einer Hochschule nachweisen. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt zwei Jahre.

## IV. Pharmazeutischer Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Apotheker beträgt drei Jahre nach Erteilung der Bestallung.

## V. Tierärztlicher Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Tierärzte beträgt drei Jahre.“

## 20. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5  
(zu § 2 Abs. 4)

Für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 4 sind folgende oberste Dienstbehörden zuständig:

Laufbahn	Oberste Dienstbehörde
<b>Einfacher Dienst</b>	
Einfacher Zolldienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
Einfacher nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Bundesministerium des Innern
Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung	Bundesministerium der Verteidigung
Einfacher Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Bundesministerium der Verteidigung
Panzer- und Kraftfahrzeugprobungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Bundesministerium der Verteidigung
Einfacher technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation
Einfacher technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Vorstand der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
Einfacher technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom
Einfacher technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse
<b>Mittlerer Dienst</b>	
Mittlerer Auswärtiger Dienst	Auswärtiges Amt
Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt
Mittlerer nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Mittlerer Forstdienst in der Bundesverwaltung	Bundesministerium der Finanzen
Mittlerer nautischer und maschinentechnischer Zolldienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
Mittlerer Zolldienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
Mittlerer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Bundesministerium des Innern
Mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Bundesministerium des Innern
Mittlerer nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Bundesministerium des Innern



Laufbahn	Oberste Dienstbehörde
Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Mittlerer technischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Mittlerer Wetterdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Mittlerer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Bundesministerium der Verteidigung
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Bundesministerium der Verteidigung
Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Bundesministerium der Verteidigung
Mittlerer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –	Bundesministerium der Verteidigung
Mittlerer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation
Mittlerer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Vorstand der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
Mittlerer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom
Mittlerer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse
<b>Gehobener Dienst</b>	
Gehobener Auswärtiger Dienst	Auswärtiges Amt
Gehobener nichttechnischer Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit	Bundesanstalt für Arbeit
Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt
Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Gehobener Forstdienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
Gehobener nichttechnischer Dienst der Bundesvermögensverwaltung	Bundesministerium der Finanzen
Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
Gehobener Archivdienst des Bundes	Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien
Gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Bundesministerium des Innern
Gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Bundesministerium des Innern
Gehobener Schuldienst des Bundesgrenzschutzes	Bundesministerium des Innern
Gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Gehobener technischer Dienst – Bahntechnik –	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Gehobener Wetterdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Bundesministerium der Verteidigung
Gehobener Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Bundesministerium der Verteidigung
Gehobener Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Bundesministerium der Verteidigung
Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Bundesministerium der Verteidigung

Laufbahn	Oberste Dienstbehörde
Gehobener technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –	Bundesministerium der Verteidigung
Gehobener technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation
Gehobener technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Vorstand der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
Gehobener technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom
Gehobener technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse
<b>H ö h e r e r D i e n s t</b>	
Höherer Auswärtiger Dienst	Auswärtiges Amt
Höherer nichttechnischer Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit	Bundesanstalt für Arbeit
Höherer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt
Höherer Forstdienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst des Bundes	Bundesministerium des Innern
Höherer Archivdienst des Bundes	Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien
Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Bundesministerium des Innern
Höherer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Bundesministerium des Innern
Höherer Schuldienst des Bundesgrenzschutzes	Bundesministerium des Innern
Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Höherer Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Bundesministerium der Verteidigung
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Bundesministerium der Verteidigung
Höherer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –	Bundesministerium der Verteidigung
Höherer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation
Höherer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Vorstand der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
Höherer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom
Höherer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. April 1999

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern  
Schily

## Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

Vom 15. April 1999

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, des Innern und für Umwelt, Naturschutz- und Reaktorsicherheit:

### Artikel 1

#### Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

1. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Baumaschinenmeister** vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 177) wird wie folgt geändert:
    - a) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
      - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen anerkannten gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder“.
      - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
      - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
    - b) § 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
      - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
    - c) § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.
    - d) § 8 wird wie folgt geändert:
      - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der
- Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Prüfungsteil in allen Fächern des baumaschinentechnischen Prüfungsteils, sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“
  - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
2. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei** vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756) wird wie folgt geändert:
    - a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
      - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
      - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
      - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
    - b) § 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
      - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
    - c) § 8 wird wie folgt geändert:
      - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arith-

metisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils, im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie im fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

3. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie** vom 3. Mai 1979 (BGBl. I S. 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2192), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und

mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 9 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

4. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils, im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie im fachrichtungsübergreifenden Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.
- e) § 13 wird § 11.
5. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Gepprüfter Industriemeister/Gepprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik** vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1401), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- teile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
6. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Gepprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas** vom 9. April 1980 (BGBl. I S. 432), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“

- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
7. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)** vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1117) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Isolierung oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils, sowie im Prüfungsfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
8. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk** vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 847), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
9. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel** vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1695) wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
  - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
  - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
10. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung** vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1996 (BGBl. I S. 934), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
    - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
    - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
  - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
  - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
11. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung** vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 562), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
    - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
    - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

12. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Pharmazie** vom 19. Mai 1989 (BGBl. I S. 982) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufas-

sen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

13. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren** vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1596, 2263, 2858) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende



- de Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
14. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil** vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1354), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
15. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr** vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1245), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
16. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft** vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2020) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich Lager-, Transport- oder Versandwesen zugeordnet werden kann und danach eine Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf

vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen anerkannten gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis nach Satz 1 muß im Lager-, Transport- oder Versandwesen erbracht worden sein.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

d) § 11 wird aufgehoben; § 12 wird § 11.

17. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Polier** vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 667), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teil, im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie in allen Prüfungsfächern des bautechnischen Prüfungsteils ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teils nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen.“

d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

18. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin** vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1404) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- c) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Note der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind in einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachübergreifenden, im fachtheoretischen Teil sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils und in allen Fächern des fachpraktischen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens je einem Prüfungsfach der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 bis 3 auszustellen.“
- d) Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben; § 14 wird § 12.
19. Die Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Wörter „gewerblich-technischen oder handwerklichen“ eingefügt und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) In § 9 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
- d) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- e) § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.
20. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin** vom 8. März 1988 (BGBl. I S. 222), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1592), wird wie folgt geändert:
- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Punktebewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktebewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden; dabei ist aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach das arithmetische Mittel zu bilden.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen geprüften Fächern des wirtschaftszweigspezifischen, des wirtschaftszweigübergreifenden Teils sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Im wirtschaftszweigübergreifenden Prüfungsteil dürfen nur in einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

c) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

21. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle** vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Wörter „gewerblich-technischen oder handwerklichen“ eingefügt und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern, im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils, in der Projektarbeit sowie in dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“

## Artikel 2

### § 1

#### **Änderung von Vorschriften über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung**

1. In den in Artikel 1 Nr. 1 bis 17 und 20 aufgeführten Verordnungen wird § 6 jeweils wie folgt gefaßt:

#### „§ 6

##### Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
- c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluß der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.“

2. In der in Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird § 7 wie folgt gefaßt:

„§ 7

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
  - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
  - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
  - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
  - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
  - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
  - a) Ausbildungsberufe,
  - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
  - c) Organisation der Ausbildung,
  - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
  - e) Ausbildungsplan,
  - f) Beurteilungssystem;
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
  - a) Auswahlkriterien,
  - b) Einstellung, Arbeitsvertrag,
  - c) Eintragungen und Anmeldungen,
  - d) Planen der Einführung,
  - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
  - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
  - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
  - c) Praktische Anleitung,
  - d) Fördern aktiven Lernens,
  - e) Fördern von Handlungskompetenz,
  - f) Lernerfolgskontrollen,
  - g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
  - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
  - b) Sichern von Lernerfolgen,
  - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
  - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,

- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
  - f) Kooperation mit externen Stellen;
6. Ausbildung in der Gruppe:
- a) Kurzvorträge,
  - b) Lehrgespräche,
  - c) Moderation,
  - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
  - e) Lernen in Gruppen,
  - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluß der Ausbildung:
- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
  - b) Anmelden zur Prüfung,
  - c) Erstellen von Zeugnissen,
  - d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
  - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
  - f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.“

3. In den in Artikel 1 Nr. 19 und 21 aufgeführten Verordnungen wird § 8 jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 8

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
  - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
  - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
  - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
  - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
  - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
  - a) Ausbildungsberufe,
  - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
  - c) Organisation der Ausbildung,
  - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
  - e) Ausbildungsplan,
  - f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
  - a) Auswahlkriterien,
  - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
  - c) Eintragungen und Anmeldungen,
  - d) Planen der Einführung,
  - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
  - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
  - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
  - c) Praktische Anleitung,
  - d) Fördern aktiven Lernens,
  - e) Fördern von Handlungskompetenz,
  - f) Lernerfolgskontrollen,
  - g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
  - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
  - b) Sichern von Lernerfolgen,
  - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
  - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
  - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
  - f) Kooperation mit externen Stellen;
6. Ausbildung in der Gruppe:
  - a) Kurzvorträge,
  - b) Lehrgespräche,
  - c) Moderation,
  - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
  - e) Lernen in Gruppen,
  - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluß der Ausbildung:
  - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
  - b) Anmelden zur Prüfung,
  - c) Erstellen von Zeugnissen,
  - d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
  - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
  - f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.“

## § 2

### Änderung von Vorschriften über die Wiederholung der Prüfung

1. In den in Artikel 1 Nr. 1 bis 17 und 20 aufgeführten Verordnungen wird § 9 Abs. 2 jeweils wie folgt gefaßt:

„(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.“

2. In der in Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird § 10 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.“

3. In den in Artikel 1 Nr. 19 und 21 aufgeführten Verordnungen wird § 11 Abs. 2 jeweils wie folgt gefaßt:

„(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.“

## § 3

### Änderung von Übergangsvorschriften

1. In den in Artikel 1 Nr. 1 bis 17 und 20 aufgeführten Verordnungen wird § 10 jeweils wie folgt gefaßt:

## „§ 10

#### Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung an-

melden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen.“

2. In der in Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird § 11 wie folgt gefaßt:

„§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen.“

3. In den in unter Artikel 1 Nr. 19 und 21 aufgeführten Verordnungen wird § 12 jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen.“

§ 4

Änderung von Anlagen

1. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 1 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Auf der Seite 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 177)“ eingefügt:

„ , geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.

b) Seite 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz unter II. werden die Angaben „oder Abs. 3“ und „/Abs. 3“ gestrichen.

bb) Die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben werden wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“

2. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 3 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Auf der Seite 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2192)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.

b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“

3. Die Anlage 1 der unter Artikel 1 Nr. 6 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 432)“ eingefügt:

„ , zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.

b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“

4. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 10 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Auf der Seite 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 1996 (BGBl. I S. 934)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.

b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“

5. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 13 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Auf der Seite 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1596)“ ersetzt durch die Angabe „(BGBl. I S. 1596, 2263, 2858), geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.

b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“

6. Die Anlage der in Artikel 1 Nr. 21 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 118)“ wird eingefügt:  
„, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) Die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben werden wie folgt gefaßt:  
„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
7. Die Anlage der in Artikel 1 Nr. 2, 4, 5, 7 bis 9, 11, 12, 14 bis 16 und 20 aufgeführten Verordnungen wird jeweils wie folgt geändert:
- a) Auf Seite 1 wird vor dem Wort „bestanden“ eingefügt:  
„, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:  
„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
8. Die Anlagen der in Artikel 1 Nr. 17 aufgeführten Verordnung werden wie folgt geändert:
- a) In der Anlage 1 und in der Anlage 2 wird jeweils nach den Angaben „(BGBl. I S. 667)“ eingefügt:  
„, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) In der Anlage 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:  
„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
9. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
- a) Auf Seite 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1404)“ eingefügt:  
„, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) Auf Seite 3 werden die unter IV. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:  
„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
10. Die Anlage der in Artikel 1 Nr. 19 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
- a) Auf Seite 1 wird jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 2415)“ eingefügt:  
„, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) In dem Klammerzusatz unter II. werden in der Anlage Seite 2 in dem aufgeführten Zeugnistext zum Abschluß „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“ die Angaben „oder Abs. 3“ und „/Abs. 3“ gestrichen.
- c) In dem Klammerzusatz unter II. werden in der Anlage Seite 2 in dem aufgeführten Zeugnistext zum Abschluß „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“ die Angaben „oder Abs. 4“ und „/Abs. 4“ gestrichen.
- d) In den aufgeführten Zeugnistexten zu den Abschlüssen „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“, „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“ und „Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin“ werden jeweils auf Seite 2 die Angaben nach III. wie folgt gefaßt:  
„Berufs- und arbeitspädagogischer Teil  
Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1999

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn



**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen  
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

**Vom 16. April 1999**

Auf Grund des § 55a Abs. 1 und des § 106 Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), § 55a zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630), § 106 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirates gemäß § 55a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 14. Juni 1995 (BGBl. I S. 858), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3652), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Rückversicherungsunternehmen entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4. In den formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 entfallen die Angaben in den Spalten 02 und 03 und die Angabe der Davon-Vermerke, soweit

sie sich auf § 54a des Versicherungsaufsichtsgesetzes beziehen.“

2. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Krankenversicherungsgeschäft ausschließlich nach Art der Schadenversicherung betrieben, entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3.“

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „Ausfertigung“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) von den Rückversicherungsunternehmen die Nachweisung 250 in doppelter Ausfertigung;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Nachweisungen“ die Angabe „250,“ eingefügt und nach dem Wort „Ausfertigung“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Buchstabe e wird gestrichen.

c) In Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „246, 247 und 250“ durch die Angabe „246 und 247“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Berlin, den 16. April 1999

Der Präsident  
des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen  
Müller

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß  
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des  
Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**

**Vom 30. März 1999**

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Befugnis, über Widersprüche gegen den Erlaß sowie die Ablehnung eines Verwaltungsakts oder eines Anspruchs in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden, soweit diese Behörde zum Erlaß oder zur Ablehnung des Verwaltungsakts oder des Anspruchs zuständig war. Entscheidungen über Widersprüche der Behördenleiter behalte ich mir vor.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) übertrage ich der unter I. genannten Behörde die Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, soweit sie nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist. In besonderen Fällen, insbesondere bei Angelegenheiten der Behördenleiter, behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1999 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 30. März 1999

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Dr. Gerlach

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

**Vom 13. April 1999**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „PUBLISHING MARKET  
Fachmesse für Praxislösungen in Werbung, Druck und Kommunikation“  
vom 26. bis 28. April 1999 in Stuttgart
2. „SMT ES&S Hybrid  
Messe und Kongreß für Systemintegration in der Mikroelektronik“  
vom 4. bis 6. Mai 1999 in Nürnberg
3. „Interstoff  
Fabrics and Trends for Fashion & Performance“  
am 4. und 5. Oktober 1999 in Frankfurt am Main
4. „Neue Gesundheit  
Internationale Fachmesse für gesunde Ernährung,  
Nahrungsergänzung, Naturheilmittel und Naturkosmetik“  
vom 7. bis 10. Oktober 1999 in Stuttgart
5. „mein VEREIN  
Potentiale und Perspektiven im Sport“  
am 9. und 10. Oktober 1999 in Stuttgart
6. „IENA 99  
Ideen – Erfindungen – Neuheiten“  
vom 28. bis 31. Oktober 1999 in Nürnberg
7. „NewCome '99  
Fachmesse und Kongreß für junge Unternehmen,  
Existenzgründung, Franchising und Freelancer“  
am 3. und 4. Dezember 1999 in Stuttgart
8. „38. PSI Messe“  
vom 12. bis 14. Januar 2000 in Düsseldorf
9. „drupa 2000  
50 Jahre Weltmarkt Druck und Papier“  
vom 18. bis 31. Mai 2000 in Düsseldorf

Bonn, den 13. April 1999

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. Landfermann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des EuGH-Gesetzes**

**Vom 19. April 1999**

Nach § 2 Abs. 2 des EuGH-Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2035) wird hiermit bekanntgemacht, daß das EuGH-Gesetz am 1. Mai 1999 in Kraft tritt.

Bonn, den 19. April 1999

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. Teske